



---

**Ausschussdrucksache 21(4)167 E**

vom 4. Mai 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Prof. Dr. Matthias Friehe, Lehrstuhl für Öffentliches Recht V,  
EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Oestrich-Winkel vom  
30. April 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der  
Migrationsverwaltung

**BT-Drucksache 21/4080**



EBS Universität, Rheingaustraße 1, 65375 Oestrich-Winkel

An den  
Innenausschuss  
des Deutschen Bundestages

**Prof. Dr. Matthias Friehe**

Lehrstuhl für  
Staats- und Verwaltungsrecht

EBS Law School  
Campus Schloss

T +49 6723 9168 142  
matthias.friehe@ebs.edu

30. April 2026

## STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 21/4080  
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in  
der Migrationsverwaltung  
Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Gesetzentwurf danke ich  
Ihnen und nehme wie folgt Stellung:

### I. Wesentlicher Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt ausweislich seiner Begründung das Ziel, den Datenaustausch zwischen den Behörden der Migrationsverwaltung zu verbessern, dadurch Behörden zu entlasten und Verwaltungsprozesse zu beschleunigen (S. 2). Der Gesetzentwurf soll damit auch Empfehlungen der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahr 2023 umsetzen (S. 45).

Zu diesem Zweck sollen künftig weitere Daten im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden. Kern des Gesetzentwurfs ist daher die Ergänzung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) um entsprechende Ermächtigungsgrundlagen.



Konkret sollen künftig erstens biometrische Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke und Unterschrift), die bei der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Inland erhoben werden, im AZR gespeichert werden. Zweitens sollen die Umstände sowie die Dauer von Leistungseinschränkungen oder Leistungsausschlüssen nach Maßgabe des AsylbLG im AZR abgebildet werden. Drittens soll die Informationsübermittlung der Staatsanwaltschaften und Gerichte an die zuständigen Ausländerbehörden auf Grundlage der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) künftig über das AZR erfolgen. Schließlich sollen viertens künftig Identifikationsdokumente und sonstige nichtamtliche Dokumente, die zur eindeutigen Identifikation einer Person geeignet sind, als Volltextdokumente im AZR erfasst werden (vgl. zu den genannten wesentlichen Inhalten: S. 45).

## II. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Neuregelungen

Für meine Stellungnahme konzentriere ich mich im Anschluss an eine allgemeine Vorbemerkung zum Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion zum AZR (unter 1.) darauf, ob die Speicherung biometrischer Daten im AZR (unter 2.) und die Speicherung der Umstände und Dauer einer Leistungseinschränkung oder eines Leistungsausschlusses von Sozialleistungen (unter 3.) jeweils verfassungsrechtlich zulässig sind.

### *1. Vorbemerkung zum AZR*

Das AZR ist ein zentrales Instrument, um einen effizienten Verwaltungsvollzug für das Ausländerrecht zu gewährleisten. Die Einrichtung eines Zentralregisters ist erforderlich, um den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden zu gewährleisten, die am Aufenthaltsverfahren beteiligt sind. Das gleiche gilt für damit zusammenhängende Verfahren etwa im Bereich der Sozialleistungen, aber auch der allgemeinen Gefahrenabwehr. Typisch für die gesamte Ausländerverwaltung ist, dass bestimmte Tatbestände auf mehreren Ebenen relevant werden können, beispielsweise sowohl auf der Ebene möglicher sozialrechtlicher Leistungsansprüche als auch auf der Ebene des Aufenthaltsstatus. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Massenverwaltungsverfahren handelt, wäre ohne einen entsprechenden Informationsaustausch der regelmäßige Gesetzesvollzug gefährdet. Insofern trägt eine effiziente Organisation des Informationsaustausches auch zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips bei und hat einen entsprechend hohen Stellenwert.



Gleichzeitig steht ein solcher Informationsaustausch in einem Spannungsverhältnis zu Erfordernissen des Datenschutzes, wie sie sich europarechtlich aus der DSGVO, verfassungsrechtlich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) ergeben.

Bereits auf Grundlage des geltenden Rechts werden die Datenspeicherungen im AZR von Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums als zu weitgehend kritisiert.

Vgl. etwa *Abdulsalam*, ZAR 2022, S. 108 ff.

Die Gesellschaft für Freiheitsrecht (GFF) bemüht sich im Rahmen ihrer strategischen Prozessführung, gegen das AZR vorzugehen.

Vgl. entsprechende Informationen auf der GFF-Website <https://freiheitsrechte.org/themen/soziale-teilhabe/azr>.

Nach den Angaben der GFF hat das Bundesverfassungsgericht allerdings eine gegen die AZR-Novelle von 2022

Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters v. 9.7.2021, BGBl. I Nr. 42

erhobene Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Dies muss nicht bedeuten, dass das Bundesverfassungsgericht etwaige materielle Bedenken gegen das AZRG nicht teilt. Vielmehr kommen hierfür insbesondere auch prozessuale Gründe in Betracht. Die GFF bemüht sich derzeit, fachgerichtlich gegen das AZR vorzugehen. Die in diesem Zusammenhang vor dem VG Ansbach erhobene Klage zielt auf eine verfassungsgerichtliche Klärung im weiteren Verfahrensverlauf ab.

In der Sache bleibe ich bei meiner Stellungnahme, die ich schon 2024 gegenüber dem Ausschuss geäußert habe: Die Speicherung von Ausländerdaten im AZR einschließlich sozialrelevanter Daten ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Gleichwohl ist das AZRG in einzelnen Punkten verfassungsrechtlich angreifbar. Dies gilt insbesondere für die Übermittlungsvorschriften an die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden in § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt datenschutzrechtlich allgemein der Zweckbindungsgrundsatz. Eine Übermittlung an die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden stellt eine Zweckänderung dar, die vom Bundesverfassungsgericht am Kriterium der hypothetischen Datenenerhebung gemessen wird. Danach ist eine entsprechende Übermittlung grundsätzlich nur zulässig, wenn die Daten von den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auch selbst zulässig erhoben werden könnten.



BVerfG, Beschl. v. 17.7.2024, 1 BvR 2133/22, BVerfGE 169, 130 (Rn. 92); Beschl. v. 28.9.2022, 1 BvR 2354/13, BVerfGE 163, 43 (Rn. 122); Urt. v. 26.4.2022, 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1 (Rn. 231).

Diese Rechtsprechung wird in § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG nicht hinreichend konkret nachvollzogen. Insofern erscheint eine Überarbeitung angezeigt.

Vgl. hierzu meine Stellungnahme vom 12.1.2024 auf Ausschuss-Drs. 20(4)375H, S. 3 f.

## *2. Speicherung biometrischer Daten im AZR*

Vor diesem Hintergrund stärkt die Speicherung von biometrischen Daten im AZR die Effizienz des Verwaltungsvollzugs, führt aber zugleich auch zu damit korrespondierenden weiteren Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung.

Bereits nach bislang geltendem Recht werden die Fingerabdruckdaten von Ausländern im AZR gespeichert, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt in der Bundesrepublik aufhalten (§ 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1a und Abs. 2 Nr. 1 AZRG). Künftig sollen biometrische Daten für alle Ausländer mit einem elektronischen Aufenthaltstitel gespeichert werden. Da alle längerfristigen Aufenthaltserlaubnisse als elektronischer Aufenthaltstitel ausgegeben werden (vgl. § 78 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 AufenthG) bedeutet dies, dass künftig die biometrischen Daten aller Ausländer mit nicht nur kurzzeitigem Aufenthalt in Deutschland zentral gespeichert werden sollen.

Dies wird dadurch umgesetzt, dass § 3 Abs. 1 AZRG um eine entsprechende Nr. 11 ergänzt werden soll. Anpassungen in § 82 Abs. 5 S. 2 AufenthG und § 61a AufenthO regeln die entsprechenden Datenerhebungs- und -verarbeitungsgrundlagen.

Demgegenüber werden die biometrischen Daten deutscher Staatsangehöriger nicht zentral gespeichert. Zwar dienen auch im Reisepass und Personalausweis biometrische Daten der Identifikation des jeweiligen Ausweisinhabers. Die entsprechenden biometrischen Daten sind aber nicht zentral, sondern lediglich auf dem Speichermedium des jeweiligen elektronischen Ausweisdokuments – Reisepass bzw. Personalausweis – gespeichert (§ 4 Abs. 4 S. 1 PassG und § 5 Abs. 9 S. 1 PAuswG).

Verfassungsrechtlich ist die Speicherung biometrischer Daten im AZR am Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu messen (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG). Für das Eingriffsgewicht kommt es auch darauf an, ob die Datenspeicherung einer strengen Zweckbindung unterliegt, oder ob auch eine zweckändernde



Verwendung der biometrischen Daten geplant ist, insbesondere, ob die Daten zu Zwecken der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr an die Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden übermittelt werden dürfen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll eine strenge Zweckbindung gelten. Denn in der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich, die Speicherung der biometrischen Daten erfolge

„ausschließlich zur erneuten Ausstellung eines befristeten elektronischen Aufenthaltstitels. Eine weitergehende Nutzung ist ausgeschlossen“ (S. 59).

Allerdings fehlt es – soweit ersichtlich – an einer entsprechenden Klarstellung im Entwurf für den Gesetzestext. Im Gegenteil regelt § 61a Abs. 3 AufenthVO-E sogar, dass die gespeicherten Fingerabdrücke und weiteren biometrischen Daten lediglich zur Erteilung von Aufenthaltstiteln verwendet werden „sollen“. Da die Vorschrift nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, geht der Gesetzesentwurf hier davon aus, dass eine zweckändernde Datenübermittlung im Ausnahmefall – etwa auf Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG – zulässig bleibt. Als die Datenübermittlung beschränkende Vorschrift kommt § 61a Abs. 3 AufenthVO-E im Übrigen schon deswegen nicht in Betracht, weil die Norm nur in die AufenthVO und nicht ins AZRG geschrieben werden soll.

Dafür, dass die Übermittlung biometrischer Daten an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs zulässig wäre, spricht auch, dass die zweckändernde Übermittlung von im AZR schon nach derzeitiger Rechtslage gespeicherten Fingerabdruckdaten bisher auch an Polizei- und Ermittlungsbehörden zulässig ist. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 11 Abs. 1a AZRG in den § 89 Abs. 2 AufenthG. Die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden ist dementsprechend auch von Ziff. 5a der Anlage zur AZRG-DVO vorgesehen.

Schon heute ermöglicht das AZR damit für einen Teil der erfassten Ausländer die Speicherung von Daten, die normalerweise nur unter den Voraussetzungen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die in § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO geregelte Datenerhebungsgrundlage setzt dafür allerdings voraus, dass es sich um einen Beschuldigten handelt und eine so genannte Negativprognose vorliegt, also eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene künftig weiter straffällig sein wird.

Näher *Frister*, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Abschnitt F Rn. 291.



Einen entsprechenden Anlass zur Datenerhebung haben aber weder Asylbewerber noch sonstige Ausländer, die einen elektronischen Aufenthaltstitel beantragen, gegeben. Vielmehr sind sie aus Sicht der Ermittlungs- und allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden zunächst Unbeteiligte, für die eine Erhebung biometrischer Daten nach § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO nicht in Betracht käme. Aus diesem Grund halten Teile des Schrifttums die schon heute zulässige Datenübermittlung biometrischer Daten aus dem AZR an die Gefahrenabwehr- und Ermittlungsbehörden für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Ausländern gegenüber deutschen Staatsangehörigen.

*Eichenhofer*, in: Huber/Mantel (Hrsg.), *AufenthG*, 4. Aufl. 2025, § 89 Rn. 13; zurückhaltender *Kluth*, in: BeckOK *AusländerR*, 47. Edition 1.1.2026, § 89 Rn. 4.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfte eine Übermittlung biometrischer Daten aus dem AZR an Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden allerdings nicht von vornherein unzulässig zu sein. Denn nach dem Kriterium der hypothetischen Datenerhebung kommt es für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Zweckänderung darauf an, ob die Daten grundsätzlich von den Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden auch selbst erhoben werden dürften. Dies ist für Zwecke der Gefahrenabwehr sowie für Ermittlungszwecke aber gerade der Fall. Die Verfassungskonformität von § 81b Abs. 1 StPO unterliegt insofern nämlich keinen durchgreifenden Zweifeln.

Auch der Gleichheitssatz dürfte einer Ungleichbehandlung von Deutschen und Nichtdeutschen diesbezüglich nicht generell entgegenstehen. Zwar liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen vor. Hierfür gibt es aber einen sachlichen Grund. Dieser dürfte weniger darin liegen, dass die Kriminalitätsrate von Ausländern insgesamt gegenüber Deutschen erhöht ist.

Hierzu mit zurückhaltender Einordnung Adema/Alipour, ifo-Schnelldienst 3/2025, abrufbar unter <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-digital-03-adema-alipour-migration-kriminalitaet.pdf>.

Entscheidend dürfte vielmehr sein, dass die Begehung von Straftaten durch Ausländer im Unterschied zu Deutschen auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben kann. Insofern ist der Aufenthalt von Staatsangehörigen in Deutschland qualitativ anders geschützt als der von Ausländern. Denn Deutschen darf der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet grundsätzlich nicht verwehrt werden, sodass eine Ausweisung straffällig gewordener Ausländer von vornherein keine Option ist. Demgegenüber können straffällig gewordene Ausländer auch dann ausgewiesen werden, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind und seit vielen Jahren oder sogar seit Geburt in Deutschland leben (vgl. im Einzelnen §§ 53 bis 55 *AufenthG*). Insofern



gehört die Abwehr von Gefahren durch straffällige Ausländer zu den Zielsetzungen des Ausländerrechts.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber eine klare Entscheidung treffen, ob die Speicherung von biometrischen Daten von Ausländern aufgrund der Neuregelung wirklich ausschließlich dem Zweck dienen soll, Ausländern eine erneute Vorsprache vor der Verlängerung eines elektronischen Aufenthaltstitels zu ersparen und damit Verwaltungsprozesse zu beschleunigen. In diesem Fall sollte der Gesetzgeber in § 11 AZRG ausdrücklich regeln, dass eine Übermittlung dieser Daten zu anderen Zwecken verboten ist. In diesem Fall müsste auch erwogen werden, ob es dabei bleiben soll, dass die biometrischen Daten von Asylbewerbern und Ausländern mit illegalem Aufenthalt übermittelt werden dürfen (vgl. § 11 Abs. 1a AZRG i. V. m. § 89 Abs. 2 AufenthG). Wenn die Übermittlungsfähigkeit biometrischer Daten an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden von der Erhebungsgrundlage abhängig gemacht werden soll, müssten die biometrischen Daten jeweils getrennt nach Erhebungsgrundlage gespeichert werden, um zwischen übermittlungsfähigen und nicht übermittlungsfähigen biometrischen Daten differenzieren zu können.

Wenn der Gesetzgeber dagegen die Übermittlung biometrischer Daten auf Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG doch erlauben will, so sollte er auch dies hinreichend klar regeln. Zur Verringerung des Eingriffsgewichts sollte in diesem Fall erwogen werden, die Datenübermittlung an bestimmte Voraussetzungen, beispielsweise an eine Gefahr für ein qualifiziert wichtiges Rechtsgut bzw. die Verfolgung von Straftaten von ausreichendem Gewicht zu knüpfen.

Der Gesetzgeber sollte bedenken, dass es sich auf Dauer politisch schwer durchhalten lässt, biometrische Daten zwar zentral zu speichern, den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden hierauf aber keinen Zugriff zu gewähren. Werden am Tatort eines Schwerverbrechens Spuren – insbesondere Fingerabdrücke – gefunden, die anhand von vorhandenen Daten zum Täter führen können, liegt die Forderung nahe, einen solchen Abgleich auch zu ermöglichen. Zur Vermeidung genau dieses Dilemmas werden die Daten deutscher Staatsangehöriger nicht zentral, sondern nur im jeweiligen Speichermedium des Ausweisdokuments gespeichert.

Die unionsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der biometrischen Datenspeicherung sind nicht strenger als die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zwar handelt es sich bei der Speicherung biometrischer Daten um eine Datenverarbeitung, die grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise erlaubt ist (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Hier wäre die Datenverarbeitung aber auf Grundlage der gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt, weil ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO).



### 3. Speicherung der Umstände und Dauer einer Leistungseinschränkung oder eines Leistungsausschlusses

Nach geltender Rechtslage werden

„Angaben zu Beginn und Ende von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

sowie nach dem SGB II, VIII und XII im AZR gespeichert (§ 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG). Diese Speicherung ist in der vergangenen Legislaturperiode durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht

Gesetz v. 15.5.2024, BGBl. I Nr. 152

in das AZRG aufgenommen worden. In der jetzigen Gesetzesfassung wird die Speicherung von Daten über die Umstände, die zu einem Beginn oder Ende eines Sozialleistungsbezug geführt haben, ausgeschlossen. Denn nach der geltenden Gesetzesfassung kann nur der Umstand gespeichert werden, dass entsprechende Leistungen begonnen oder geendet haben.

Insofern ist das Regelungsanliegen nachvollziehbar, künftig weitere Informationen hierzu in das AZR aufzunehmen, da entsprechende Hinweise auch für den aufenthaltsrechtlichen Status relevant sein können. Das gilt etwa bei einem Leistungsausschluss wegen verweigerter Mitwirkungspflichten. Insofern können entsprechende Leistungsausschlüsse beispielsweise ein Hinweis darauf sein, dass sich der Betroffene gar nicht mehr in Deutschland aufhält.

Nach dem Gesetzentwurf soll in § 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG nunmehr wie folgt formuliert werden:

„Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem (...)“

Hervorhebung nur hier.

Die Neufassung ist damit deutlich weiter gefasst und dürfte zumindest auf formell-gesetzlicher Ebene sogar über das in der Gesetzesbegründung konkret genannte Regelungsziel hinausgehen. Jedenfalls wird das Regelungsziel erreicht, da unter Angaben zum Bezug auch Angaben über die Umstände eines solchen Bezugs einschließlich möglicher Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse gefasst werden können.

Die Konkretisierung, welche Daten genau gespeichert werden, ist nach der jetzt gewählten Regelungstechnik dem Verordnungsgeber der AZRG-DVO überlassen. Insofern regelt der Gesetzentwurf zwar, dass künftig konkret Beginn, Ende und



Rechtsgrundlage von Anspruchseinschränkungen und Leistungsausschlüssen zusätzlich gespeichert werden.

Änderung der Nummer 7a der Anlage zur AZRG-DVO durch Art. 2 Nr. 6 lit. d) des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Diese Datensätze können allerdings zukünftig aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 40 AZRG durch Rechtsverordnung – also ohne parlamentarisches Verfahren – wieder abgewandelt, insbesondere auch ergänzt werden.

Diese Regelungstechnik wird den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit gerecht. Zwar hat der Gesetzgeber die wesentlichen Voraussetzungen für Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung selbst zu regeln. Der Gesetzgeber muss insbesondere Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs selbst regeln.

Vgl. nur Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 66 m. w. Nw.

Das ist hier aber der Fall. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Angaben zum existenzsichernden Sozialleistungsbezug im AZR gespeichert werden dürfen. Hingegen kann es nicht seine Aufgabe sein, jeden einzelnen Datensatz des Registers wie in einer Art Funktionshandbuch selbst festzulegen. Im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive ist es nämlich insoweit sachgerecht, wenn der Gesetzgeber die politischen Entscheidungen trifft – hier die Entscheidung, dass auch Daten zum Sozialleistungsbezug im AZRG gespeichert werden dürfen –, während die konkrete Umsetzung dieser Entscheidung durch Rechtsverordnung erfolgt. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsverordnung aufgrund ihrer Publizität ebenfalls zur näheren Vorhersehbarkeit von Grundrechtseingriffen beiträgt.

### **III. Zusammenfassung und Empfehlung**

Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert Speichermöglichkeiten im AZR, um dadurch die Effizienz des Verwaltungsvollzugs im Ausländerrecht weiter zu steigern. Dieses Regelungsziel hat einen hohen Stellenwert, weil ein effizienter Verwaltungsvollzug dem Prinzip der Gesetzlichkeit der Verwaltung und damit dem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Vor diesem Hintergrund besteht zwar ein Spannungsverhältnis zum Datenschutz, insbesondere zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die genannten Ziele sind aber jeweils geeignet, die mit den entsprechenden Erhebungs- und Verarbeitungsermächtigungen einhergehenden Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.



Zur Verhältnismäßigkeit entsprechender Eingriffe tragen die bestehenden datenschutzrechtlichen Sicherheitsmechanismen in den § 34 f. AZRG bei. Insbesondere der AZR-Datenschutzcockpit nach § 34 Abs. 6 AZRG schafft ein hohes Maß an Transparenz über die Datenverarbeitungen nach dem AZR, da sämtliche Datenübermittlungen nach dem Gesetz zu protokollieren und den betroffenen Personen digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen sind.

Versuche, das Regelungskonzept des AZR im Wege der strategischen Prozessführung infrage zu stellen, sind bisher vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Eine verfassungsgerichtliche Grundsatzentscheidung zum AZR steht allerdings noch aus, sodass sich die Verfassungskonformität nur auf Grundlage allgemeiner Grundsätze des Datenschutzrechts beurteilen lässt.

Besondere Datenschutzrelevanz hat die Speicherung biometrischer Daten aller nicht nur vorübergehend in Deutschland ansässiger Ausländer. Insofern sollte der Gesetzgeber eine klare Grundsatzentscheidung treffen, ob diese biometrischen Daten einer strikten Zweckbindung unterliegen sollen, oder ob ggf. eine zweckändernde Datenübermittlung an die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zulässig sein soll. Wie sich der Gesetzgeber hierzu auch entscheidet, sollte die Regelung angesichts ihrer Relevanz im AZRG ausdrücklich getroffen werden. Zwar lässt sich der Entwurfsbegründung entnehmen, dass eine zweckändernde Weiterverarbeitung ausgeschlossen sein soll. Im Entwurf für den Gesetzestext selbst ist dies aber nicht oder jedenfalls nicht hinreichend klar verankert.

Oestrich-Winkel, den 30. April 2026

Gez. Prof. Dr. Matthias Friehe